

**Abkommen über eine strategische Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Kanada andererseits;
Inkraftsetzung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 18. Oktober 2016 (vgl. Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 17) und der entsprechenden Ermächtigung durch das die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Präsidium des Nationalrates wurde das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits am 30. Oktober 2016 vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union unterzeichnet.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“.

Das Abkommen wird gemäß Art. 30 Abs. 2 seit 1. April 2017 vorläufig angewandt. Gemäß Art. 3 des Beschlusses 2016/2118 des Rates vom 28. Oktober 2016 (ABl. Nr. L 329/43 vom 03.12.2016) über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits werden die Titel I, II, VI und VII, soweit deren Bestimmungen nur für den Zweck gelten, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen, sowie Teile der Titel III, IV und V des Abkommens von der Europäischen Union und Kanada vorläufig angewandt, jedoch nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Bestimmung und Verwirklichung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen.

Mit dem Abkommen werden grundsätzlich keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Allenfalls mit der Durchführung des Abkommens verbundene Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass

dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in 23 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anlässlich der Unterzeichnung wurde von der Bundesregierung die deutsche Sprachfassung genehmigt. Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 30 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 18. Oktober 2018
KNEISSL